

Sonderausgabe des Newsletter der National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland zum Thema

„Genitalbeschneidung von Jungen – Kinderrechtliche Aspekte in der internationalen und nationalen Diskussion“

Seit dem Urteil des Kölner Landgerichtes vom 07.05.2012 zur Genitalbeschneidung von Jungen ist eine breite gesellschaftliche Debatte um dieses Thema entflammt. Eine Vielzahl von führenden Politikerinnen und Politikern sprechen sich derzeit dafür aus, die Straffreiheit von Beschneidungen an minderjährigen Jungen zu gewährleisten, wobei kinderrechtliche Aspekte kaum mit bedacht werden.

Am 19. Juli 2012 soll im Bundestag ein Antrag ohne weitere Aussprache verabschiedet werden, in dem die Bundesregierung aufgefordert werden soll, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der sicherstellt, dass eine medizinisch fachgerechte Beschneidung von Jungen straffrei ist.

In der National Coalition gibt es derzeit noch keine abgestimmte Positionierung zu diesem Thema.

Aus unserer Sicht ist es jedoch erforderlich, in der gesellschaftlichen Debatte, die in erster Linie mit Blick auf die Religionsfreiheit und das Erziehungsrecht der Eltern geführt wird, auch kinderrechtliche Aspekte zu berücksichtigen und Kinder und Jugendliche als Träger eigener Rechte zu achten.

Diese Rechte sind in der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) festgelegt. Durch die Ratifizierung ist die UN-Kinderrechtskonvention geltendes Recht in Deutschland. Auch das Grundgesetz ist im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention auszulegen.

Im Lichte der UN-Kinderrechtskonvention stellt sich in Bezug auf eine mögliche neue rechtliche Regelung der Genitalbeschneidung von Jungen eine Reihe von Fragen:

- Ist die vorrangige Berücksichtigung der Interessen des Kindes bzw. des Kindeswohls gemäß Artikel 3 der UN-KRK sichergestellt?
- Inwieweit wird das Recht der Jungen auf Leben, Überleben und bestmögliche Entwicklung gemäß Art. 6 UN-KRK verletzt durch die unmittelbaren und langfristigen Folgen der Beschneidung?
- Wie wird das Recht des Kindes auf Gehör sichergestellt? Der UN-Ausschuss hat in seinem Allgemeinen Kommentar Nr. 7 zur Verwirklichung der Rechte des Kindes in der frühen Kindheit (Implementing child rights in early childhood) deutlich gemacht, dass dieses Recht von Geburt an und für alle Formen des kindlichen Ausdrucks von Willen gilt, also auch, wenn das Kind nicht sprechen kann. <http://www2.ohchr.org/english/bodies/crc/docs/AdvanceVersions/GeneralComment7Rev1.pdf>
- Inwieweit wird das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nach Art. 14 UN-KRK geachtet? Inwieweit achtet der Staat die Rechte und Pflichten der Eltern, das Kind in der Ausübung seines Rechts auf Religionsfreiheit zu leiten und zu führen?
- Inwieweit wird gemäß Art. 18 in Verbindung mit Art. 5 UN-KRK in Bezug auf die Beschneidung von Jungen die Pflicht des Staates verwirklicht, Eltern dabei zu unterstützen, das Kind bei der Ausübung der in der UN-KRK anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen?
- Ist die Pflicht des Staates nach Art. 19 UN-KRK, das Kind vor jeglicher Gewaltanwendung in der Obhut seiner Familie zu schützen, gewährleistet?
- Ist das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit nach Artikel 24 UN-KRK gewährleistet?
- Hat Deutschland entsprechend Art. 24 (3) UN-KRK alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen getroffen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen?
- Ist gemäß Art. 30 UN-KRK das Recht des Kindes als Angehöriger einer Minderheit

gewährleistet, in Gemeinschaft mit anderen Angehörigen seiner Gruppe seine eigene Kultur zu pflegen, sich zu seiner eigenen Religion zu bekennen und sie auszuüben?

Die Auseinandersetzung mit diesen Punkten erfordert eine umfassende Diskussion. In diese Diskussion sollen Stellungnahmen mit kinderrechtlichem Bezug einbezogen werden.

I. Die internationale Diskussion mit Bezug auf die UN-KRK

I.1. Das Child Rights Information Network (CRIN) stellt auf seiner Webseite eine Reihe von Informationen bereit: <http://www.crin.org/resources/infodetail.asp?ID=28860>

Besonders ausführlich befasst sich der dort aufgeführte Artikel „Male Circumcision and the Rights of the Child“ von Jaqueline Smith des Niederländischen Instituts für Menschenrechte (SIM) mit der Thematik. Smith bezieht in ihre Überlegungen die Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention zu Artikel 24(3), das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung, die Antifolterkonvention der Vereinten Nationen, verschiedene UN-Abkommen, die das Recht auf Gesundheit festlegen, das elterliche Recht auf Erziehung ihrer Kinder sowie das Recht auf kulturelle Selbstbestimmung ein. Sie kommt zu dem Schluss, dass der beste Schutz der Kinderrechte darin liege, schmerzhaft und die Integrität des Körpers verletzende Praktiken zu unterlassen. Die Entscheidung darüber solle den Kindern überlassen werden, sobald sie in einem Alter sind, in dem sie darüber umfassend informiert entscheiden können. Sie weist darauf hin, dass neben gesetzlichen Vorgaben nur mit Information und Bildung schädliche traditionelle Praktiken reduziert werden können. Medizinische Fachkräfte müssten Eltern ausführlich über alle Aspekte, darunter die Funktion der Vorhaut, den Schmerz des Kindes und die Risiken und Folgen der Operation aufklären. <http://www.cirp.org/library/legal/smith/>

I.2. Der Norwegische Ombudsman forderte im September 2011 für Kinder ein Mindestalter von 15 oder 16 Jahren für die Beschneidung aus Glaubensgründen, um die besten Interessen des Kindes entsprechend Art 3 der UN-KRK und das Selbstbestimmungsrecht des Kindes in religiösen und gesundheitlichen Fragen zu achten. <http://www.crin.org/resources/infodetail.asp?id=25991>

I.3. Der kanadische Kinderrechte Rat (Canadian Childrens' Rights Council) bezeichnet die Beschneidung von Jungen als male genital mutilation (männliche Genitalverstümmelung). Er vertritt die Position, dass alle Kinder vor allen Formen der Genitalverstümmelung inklusive der Beschneidung jeder Art geschützt werden müssen. http://www.canadiancrc.com/Circumcision_Genital_Mutilation_Male-Female_Children.aspx

I.4. Der Präsident des Jugendgerichts von Bobigny bei Paris, Jean Pierre Rosenczweig, erinnert in seinem regelmäßigen Blog auf der Webseite von Le Monde daran, dass nach Art. 14 der UN-KRK an erster Stelle das Kind das Recht auf religiöse Selbstbestimmung hat und in zweiter Linie der Staat das Recht der Eltern zu achten hat, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten. <http://jprosen.blog.lemonde.fr/2012/07/07/derriere-les-mutilations-sexuelles-sur-lenfant-le-rapport-du-laic-et-du-religieux-478/>

I.5. Auf der Website des [Jewish Circumcision Resource Center](http://www.jewishcircumcision.org/), Boston, wird u. a. unter Bezugnahme auf die Rechte des Kindes, über seinen Körper selbst zu bestimmen, die Genitalbeschneidung von Jungen in Frage gestellt: <http://www.jewishcircumcision.org/62011NewsRelease.htm>

I.6. Auf der muslimischen Webseite von Quranic Path führt als einen von vielen Gesichtspunkten, die aus religiöser muslimischer Sicht gegen die Beschneidung sprechen, auch das Menschenrecht auf Selbstbestimmung über den eigenen Körper an.: <http://www.quranicpath.com/misconceptions/circumcision.html>

II. Bezüge auf die UN-KRK in der deutschen Debatte

II.1. Der Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte äußert in einer Stellungnahme vom

17.07.2012, dass aus seiner Sicht allein das Recht eines Kindes auf körperliche Unversehrtheit zählt.

Bei der aktuellen Diskussion über die rituelle Beschneidung minderjähriger Jungen müssten das Kindeswohl und das Recht der Kinder auf körperliche Unversehrtheit an erster Stelle stehen. Der BVKJ verweist in diesem Zusammenhang auch auf Art. 24 der UN-KRK. Danach haben die Vertragsstaaten „alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen zu treffen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen“. <http://www.kinderaerzte-im-netz.de/bvki/aktuelles1/show.php3?id=4277&nodeid=26>

II.2. Der Zentralrat der Juden bezieht sich in seinem Dossier zur Beschneidung u.a. ebenfalls auf Artikel 24 (3) der UN-KRK. Er vertritt die Auffassung, dass die Beschneidung dem Kind in keiner Weise schade, sondern ihm sogar gesundheitlichen Nutzen verschaffe. Zudem mindere sie die Gefahr eines möglichen psychischen Drucks und der Stigmatisierung innerhalb der peer group, falls ein Junge nicht beschnitten würde. <http://www.zentralratjuden.de/de/article/3731.html>

II.3. Eine strafrechtliche Einschätzung unter Einbeziehung unter anderem des Art. 24, Absatz 3 der UN-Kinderrechtskonvention hat 2008 Prof. Dr. Holm Putzke, heute Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht an der Universität Passau, vorgenommen. Er weist auf vorhandene Öffnungsklauseln für sehr schwache oder kranke Säuglinge in den jüdischen Vorschriften hin und plädiert dafür, diese zu erweitern, da ein hohes verfassungsrechtlich geschütztes Rechtsgut betroffen ist. Putzke kommt zum Fazit: „Es gibt also keine zwingenden Argumente, womit sich eine religiöse Beschneidung Minderjähriger begründen lässt. Bestehen bleiben allein die Nachteile (zu sehen vor allem im irreversiblen Verlust der Vorhaut), weshalb die religiöse Beschneidung nicht im Wohl des Kindes liegt, den Personensorgeberechtigten für die Einwilligung die Dispositionsbefugnis fehlt und damit der operative Eingriff eine rechtswidrige Körperverletzung darstellt.“ <http://www.aerzteblatt.de/archiv/61273>

III. Zum Urteil des Kölner Landgerichts

III.1. Das Urteil des Kölner Landgerichts im vollen Wortlaut:

http://www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/koeln/lg_koeln/j2012/151_Ns_169_11_Urteil_20120507.html

III.2. Der wissenschaftliche Dienst des Bundestags hat zur Beschneidung eine juristische Kurzeinschätzung des Urteils des Kölner Landgerichts veröffentlicht und weist hierin auf Praktiken in Großbritannien hin, bei denen die Beschneidung nur symbolisch vorgenommen werde.

http://www.bundestag.de/dokumente/analysen/2012/Beschneidung_und_Strafrecht.pdf

Den Hintergrund der Entscheidung des Kölner Landgerichts zur Beschneidung eines muslimischen Jungen stellt der Artikel der Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung vom 15.07.2012 dar: <http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/beschneidungen-das-urteil-11820431.html>

Berlin, den 19.07.2012

(alle Links wurden am 19.07.2012 abgerufen)

Dr. Sabine Skutta und Prof. Dr. Jörg Maywald
Sprecher der NC

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ
-Child and Youth Welfare Association -
National Coalition für die Umsetzung der
UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland (NC)

National Coalition for the implementation of the UN-Convention
on the Rights of the Child in Germany
Mühlendamm 3, 10178 Berlin - Deutschland/Germany
Tel.: 0049 (0) 30 400 40 216
Fax: 0049 (0) 30 400 40 232
E-Mail: kirsten.schweder@agj.de oder
info@national-coalition.de
Internet: www.national-coalition.de und www.agj.de